

Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 17. August 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Habilitation
- § 13 Habilitation in Evangelischer Theologie und ihrer Didaktik
- § 14 Schriftlicher Bescheid bei negativem Ausgang
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Veröffentlichung

II. Lehrbefugnis

- § 17 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 18 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 19 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 21 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 22 Umhabilitation
- § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Lehrbefähigung

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung nachzuweisen, das Fach Geschichtswissenschaft, das Fach Kunstgeschichte, das Fach Philosophie oder das Fach Evangelische Theologie und deren Didaktik in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 17).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Hochschule in den an der Fakultät vertretenen Fächern nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss. In Zweifelsfällen kann ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitere Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist, dass die Habilitandin oder der Habilitand nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nachweist.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist außerdem der Nachweis der Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zur Durchführung akademischer Lehre.

(3) Bei einer Habilitation in Evangelischer Theologie und ihrer Didaktik gelten die Regelungen dieser Ordnung nur, soweit nicht in § 13 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Habitationsleistungen

(1) Als Habitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habitationsleistung (§ 8) und
2. ein wissenschaftlicher Vortrag (Habitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) hat die Habilitandin oder der Habilitand nicht zu vertreten. Habitationsversuche an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Habitationsantrag

Der Habitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen akademischen Qualifikation,
3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten Arbeiten,
4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
5. Erklärung über bereits unternommene Habitationsversuche,
6. schriftliche Habitationsleistung in fünffacher Ausfertigung,
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 Satz 2,
8. Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit,
9. Bezeichnung des Lehrgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird,
10. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis,
11. Vorschlag für eine Gutachterin oder einen Gutachter.

§ 5 Habitationsausschuss

(1) Das Habitationsverfahren wird vom Habitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habitationsausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder der Fakultätskonferenz, die habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben;
 - b) bis zu 12 weitere Professorinnen und Professoren oder Habilitierte, die der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören und die für jedes Verfahren von der Fakultätskonferenz neu gewählt werden;
2. mit Stimmrecht alle Mitglieder der Fakultätskonferenz bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habitationsverfahrens, die Einsetzung der Habitationskommission nach § 7 und den Termin des Habitationsvortrages;
3. mit beratender Stimme alle Mitglieder der Fakultätskonferenz sowie die bestellten Gutachterinnen und Gutachter, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 oder 2 Mitglieder mit Stimmrecht sind.

(3) Der Habitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung und in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei den Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 sind Enthaltungen unzulässig.

(4) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das sich die Fakultät nicht allein zuständig sieht, können Professorinnen oder Professoren der entsprechenden Fakultät mit beratender Stimme dem Habitationsausschuss angehören. Sie werden vom Habitationsausschuss für jedes Verfahren entsprechend dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung neu gewählt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.



§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 vorliegen und prüft die gemäß § 4 von der Habilitandin oder vom Habilitanden vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan möglichst innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss. Vor Entscheidung über die Eröffnung berichtet ein Mitglied des Habilitationsausschusses über die Habilitandin oder den Habilitanden und das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn
- a) die Habilitandin oder der Habilitand die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt, oder
 - b) das Fach, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, von der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten wird.
- (3) Eine Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer des gesamten Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Habilitationskommission

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Diese setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens vier Professorinnen, Professoren oder Habilitierten, von denen mindestens eine oder einer Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule sein soll. Die Habilitandin oder der Habilitand kann dem Habilitationsausschuss ein Mitglied der Kommission vorschlagen; diesem Vorschlag ist in der Regel stattzugeben. Ist das Fach an der Fakultät durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen, Professoren oder Habilitierte vertreten, so ist mindestens eine oder einer von diesen in die Kommission zu berufen.
- (2) Die Habilitationskommission bestellt aus ihrer Mitte die Gutachterinnen und Gutachter und eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:
- a) eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt (Habilitationsschrift) oder
 - b) mehrere wissenschaftliche Publikationen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden. Die Dissertation zählt nicht zu diesen Schriften.
- (2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die Arbeiten der Habilitandin oder des Habilitanden müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden zu verdeutlichen.

§ 9

Gutachten

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Habilitationskommission legen Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vor.
- (2) Die Gutachten nehmen unabhängig voneinander schriftlich zur Habilitationsleistung Stellung und schlagen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung und Neuverlage vor. Das Votum ist eingehend zu begründen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Bei Fristüberschreitung beschließt der Habilitationsausschuss über das weitere Verfahren. Er kann zum Beispiel auf noch ausstehende Gutachten verzichten oder neue Gutachtende bestellen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.



(4) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit, ob sie dem Habilitationsausschuss vorschlägt, die Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben sowie über den Vorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag.

(5) Im Anschluss an den Beschluss der Kommission legt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten drei Wochen, die angemessen verlängert werden können, wenn sie in die vorlesungsfreie Zeit fallen, zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern der Fakultät hierüber in geeigneter Form Mitteilung. Alle habilitierten Mitglieder der Fakultät können innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Habilitandin oder der Habilitand kann sich innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich äußern.

§ 10

Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 9 beschließt der Habilitationsausschuss aufgrund des Kommissionsberichts und etwaiger Stellungnahmen in offener Abstimmung über die Annahme oder die Ablehnung oder die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme oder Rückgabe abzugeben.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, muss diese innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Gutachter geben zu der geänderten Fassung der Arbeit eine ergänzende Stellungnahme ab. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist die Habilitation gescheitert. Eine nochmalige Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht zulässig.

(4) Im Falle der Ablehnung bleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie die Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.

(5) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss nach Vorschlag der Habilitationskommission aus den von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen das Thema des wissenschaftlichen Vortrages aus. Die eingereichten Themenvorschläge sollen aus unterschiedlichen Forschungsbereichen stammen und sich nicht mit dem Gegenstand von Dissertation bzw. schriftlicher Habilitationsleistung überschneiden. Die Habilitationskommission kann ein nach ihrer Meinung ungeeignetes Thema zurückweisen; in diesem Fall hat die Habilitandin oder der Habilitand ein neues Thema zu benennen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss mit und lädt sie oder ihn zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor den Habilitationsausschuss. Vortrag und Kolloquium sollen während der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Die Habilitandin oder der Habilitand kann vier Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag (30 Minuten) schließt sich das Kolloquium an, das die Dekanin oder der Dekan leitet. Es kann sich auf das gesamte Fach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, erstrecken und soll die Befähigung zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig, kritisch und didaktisch angemessen darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen zu bestreiten. Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission, erweitert um die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Das Kolloquium soll neunzig Minuten dauern.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen genügen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert; sie können frühestens nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Wiederholung von Vortrag und Kolloquium spätestens innerhalb eines Jahres zu beantragen und neue Themenvorschläge (§ 4 Nr. 7) für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen ihre oder seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Die Dekanin oder der Dekan hat dies der Habilitandin oder dem Habilitanden mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.



(5) Ein erneuter Antrag auf Zugang zum Habilitationsverfahren kann einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluss an eine positive Entscheidung nach § 11 Abs. 4 stellt der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und beschließt über deren Umfang.

(2) Der Habilitationsausschuss kann entgegen dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eine Modifizierung oder Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen. Dies ist der Habilitandin oder dem Habilitanden mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht bei einem positiven Ausgang des Verfahrens der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

(5) Mit der zuerkannten Lehrbefähigung ist die oder der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ (habil.) zu führen.

§ 13 Habilitation in Evangelischer Theologie und ihre Didaktik

Folgende besondere Vorschriften gelten für eine Habilitation in Evangelischer Theologie und ihrer Didaktik:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber soll zum Dr. theol. promoviert sein. Falls ein anderer Doktorgrad erworben worden ist, soll die erfolgreich abgelegte erste theologische Prüfung nachgewiesen werden.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Evangelischen Kirche angehören.
- 3.a) Es werden mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, von denen zwei Gutachterinnen oder Gutachter Mitglieder einer auswärtigen Hochschule sind.
- b) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können nur Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie berufen werden.
- c) Zur Beurteilung fachwissenschaftlicher Gesichtspunkte, die über den Bereich der Evangelischen Theologie hinausgehen, können bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 4.a) Die Mitglieder der Habilitationskommission müssen Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie sein.
- b) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern einschließlich der drei Gutachterinnen oder Gutachter nach Nummer 3.a).
- c) In der Habilitationskommission sollen die fünf Teilbereiche der Evangelischen Theologie (Altes Testament / Neues Testament / Kirchengeschichte / Systematische Theologie / Praktische Theologie) vertreten sein. Die Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie an der Universität Bielefeld sind Mitglieder der Habilitationskommission.
- d) Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen entscheidet die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit. Die Annahme der Habilitationsleistungen kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission, die Mitglieder der Universität Bielefeld sind, zustimmt.
- e) Der Habilitationsausschuss ist bei seiner Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefähigung an das Votum der Habilitationskommission gebunden.
5. Die Lehrbefähigung wird erteilt mit der Bezeichnung "Evangelische Theologie und ihre Didaktik / Angabe des Teilbereichs".

§ 14

Schriftlicher Bescheid bei negativem Ausgang

Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dekanin oder der Dekan zeigt der Rektorin oder dem Rektor den Ausgang des Verfahrens an.

§ 15

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

§ 16

Veröffentlichung

(1) Die Habilitationsschrift soll nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren veröffentlicht werden.

(2) Bis zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind zwei Belegexemplare bei der Universitätsbibliothek zur Einsicht zu hinterlegen.

II. Lehrbefugnis

§ 17

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in dem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist (§ 12). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die eine Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag (§ 4) gestellt werden.

(2) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 18

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Studienjahr eine Lehrveranstaltung mit zwei Lehrveranstaltungsstunden anzubieten.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 20

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation erlischt, die Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
 - mit dem Wirksamwerden einer Berufung oder einer Umhabilitation an eine andere Fakultät,
 - mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
- wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Entscheidung zu Absatz 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 22

Umhabilitation

Eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der an einer anderen Fakultät habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 23

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie vom 4. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36, Nr. 12 S. 157) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 17. Juni und 1. Juli 2015.

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer